

17. Mitteilungsblatt

Nr. 20 - 24

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2021/2022
17. Stück; Nr. 20 - 24

SATZUNG

- 20. Änderung des I. Abschnitts der Satzung
- 21. Änderung des II. Abschnitts der Satzung
- 22. Änderung des V. Abschnitts der Satzung
- 23. Änderung des VII. Abschnitts der Satzung
- 24. Änderung des XVII. Abschnitts der Satzung

20. Änderung des I. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung am 21.1.2022 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) folgende Änderung im I. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien (I. Abschnitt – Wahlordnung) beschlossen:

(Eine konsolidierte Fassung der Satzung wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

§ 5 wird um Abs. 1a ergänzt:

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1a) Vorschläge für die durch den Senat zu wählenden Mitglieder an den Senat sind zu begründen.

§ 10 wird in Abs. 1 Z 1 und 2 und in Abs. 2 Z 2 geändert:

Zusammensetzung des Senats

§ 10. (1) Der Senat setzt sich gemäß § 25 Abs. 3 UG aus Vertreterinnen und Vertretern

1. der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§§ 98, 99 Abs. 1, 4 und Abs. 6 sowie § 99a UG) einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben,
2. der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzten in Ausbildung
3. des allgemeinen Universitätspersonals und
4. der Studierenden

zusammen.

(2) Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Personengruppen ist gemäß § 25 Abs. 3a Z 2 UG folgendermaßen festgelegt:

1. Dreizehn Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gemäß Abs. 1 Z 1
2. Sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gemäß Abs. 1 Z 2, davon zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi)
3. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe gemäß Abs. 1 Z 3
4. Sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gemäß Abs. 1 Z 4.

§ 11 wird um Abs. 2 ergänzt:

Funktionsperiode

§ 11. (1) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit 1. Oktober des betreffenden Jahres. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder des Senats ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

(2) Die Mitglieder gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 bis 3 dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden gewählt werden. Diese Bestimmung ist auf eine am 1. Oktober 2021 bereits laufende Funktionsperiode des Senats anzuwenden. Vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossene Funktionsperioden bleiben außer Betracht.

In § 14 wird die Ziffer 4 aufgenommen:

Aufgaben der Wahlkommissionen

§ 14. Den Wahlkommissionen obliegen insbesondere:

1. Auflage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses (§ 16 Abs. 1),
2. Entscheidung über Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten (§ 16 Abs. 2),
3. die Prüfung der Wahlvorschläge (§ 17 Abs. 3),
4. die Durchführung der Briefwahl (§ 17a bis c) und deren Auswertung
5. die Leitung der Wahlhandlung (§ 18 Abs. 1),
6. die Prüfung der Identität und der Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler (§ 18 Abs. 2),
7. die Entgegennahme der Stimmzettel und die Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen (§ 19 Abs. 1),
8. Ermittlung des Wahlergebnisses und Zuweisung der Mandate (§ 19),
9. Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 19 Abs. 6),
10. Einleitung des Verfahrens zur Abberufung eines Mitgliedes des Senats (§ 20).

In § 15 wird der spätmöglichste Zeitpunkt geändert und es wird die Ziffer 8 aufgenommen:

Wahlkundmachung

§ 15. Die Wahlen zum Senat sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien von der Rektorin oder vom Rektor spätestens zwölf Wochen vor dem (ersten) Wahltag auszuschreiben. Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

1. Tag, Zeit und Ort der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (§ 12 Abs. 2);
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter;
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie für einen allfälligen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis;
5. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 17 Abs. 2 genannte Mindestanzahl an zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter zu enthalten hat;
6. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
7. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können;
8. nähere Bestimmungen über die Briefwahl.

In § 17 Abs. 1 wird der spätmöglichste Zeitpunkt geändert:

Wahlvorschläge

§ 17. (1) Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann bis spätestens sieben Wochen vor dem (ersten) Wahltag Wahlvorschläge schriftlich bei der Wahlkommission einbringen.

§ 17a, § 17b und § 17c werden neu aufgenommen:

Beantragung einer Wahlkarte

§ 17a. (1) Eine Wahlkarte kann von Wahlberechtigten, die an der persönlichen Stimmabgabe aus wichtigem Grund (z.B. Ortsabwesenheit, Krankheit, dienstlich) am Wahltag/an den Wahltagen verhindert sein werden, ab dem, dem Stichtag gemäß § 17 Abs. 1 folgenden Tag bis zwei Wochen vor dem ersten Wahltag unter Glaubhaftmachung der Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers persönlich oder per E-Mail von der dienstlichen E-Mail-Adresse (n.n@meduniwien.ac.at) oder elektronisch, durch Ausfüllen und Abschicken eines zu diesem Zweck eingerichteten „E-Formulars“, bei der Wahlkommission beantragt werden.

(2) Die oder der Wahlberechtigte hat im Zuge der Antragstellung der Wahlkarte (Abs. 1) eine postalische Zustelladresse anzugeben.

(3) Hat die oder der Wahlberechtigte eine Wahlkarte beantragt, hat die Wahlkommission nach positiver Prüfung des Wahlkartenantrags, der oder dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen an die im Wege der Antragstellung bekannt gegebene Zustelladresse zu übermitteln:

1. die Stimmzettel für alle von der Briefwahl umfassten Wahlberechtigungen einschließlich des dazugehörigen Kuverts (Wahlkuvert)
2. Überkuvert

(4) Die Übermittlung der Wahlkarte ist von der Wahlkommission im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken. Eine persönliche Stimmabgabe nach ausgestellter Wahlkarte ist sodann nur noch nach Maßgabe von § 17c möglich.

Rückübermittlung der Wahlkarte und Berücksichtigung der Stimmabgabe

§ 17b. (1) Wird von der Berechtigung zur Stimmabgabe im Wege der Rückübermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die Wahlkommission Gebrauch gemacht (Briefwahl), so hat die Wählerin oder der Wähler den/die von ihr oder ihm ausgefüllte/n Stimmzettel in das Wahlkuvert zu geben. Das Wahlkuvert ist in das Überkuvert zu geben. Anschließend ist das Überkuvert zu verschließen, zur Identifizierung mit Namen und Unterschrift zu versehen und die Wahlkarte so rechtzeitig an die Wahlkommission zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Tag vor dem (ersten) Wahltag um 18:00 Uhr einlangt, widrigenfalls sie nicht in die Ergebnisermittlung miteinbezogen wird (Abs. 5 Z. 4).

(2) Die Wahlkommission hat den Eingang der Wahlkarte im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Die Stimmabgabe durch Briefwahl wird bei Nichtvorliegen eines Nichtigkeitsgrundes gemäß Abs. 5 und bei rechtzeitigem Einlangen der Wahlkarte (§ 17b Abs. 1) bei der Wahlkommission für die Auszählung berücksichtigt.

(4) Die Wahlkarten sind bis zum Zeitpunkt der Auszählung durch die Wahlkommission sicher zu verwahren. Zu Beginn der Auszählung hat die Wahlkommission die Überkuverts zu öffnen, und bei Fehlen eines Nichtigkeitsgrundes gemäß Abs. 5 die Wahlkuverts in ungeöffnetem Zustand in die Wahlurne einzulegen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses hat sodann gemäß § 19 zu erfolgen.

(5) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn:

1. eine Identifizierung des oder der Wahlberechtigten am Überkuvert insbesondere durch Fehlen der notwendigen Angaben gemäß Abs. 1 nicht möglich ist,
2. das Überkuvert kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält,
3. das Überkuvert und/oder das Wahlkuvert derart beschädigt ist/sind, dass eine missbräuchliche Verwendung bzw. Manipulation nicht ausgeschlossen werden kann,

4. das Überkuvert einschließlich des Wahlkuverts nicht spätestens am Tag vor dem ersten Wahltag um 18:00 Uhr bei der Wahlkommission eingelangt ist.

Stimmabgabe nach ausgestellter Wahlkarte

§ 17c. Wurde eine Wahlkarte von einem oder einer Wahlberechtigten beantragt und an diese/n übermittelt, ist eine persönliche Stimmabgabe vor der Wahlkommission nur unter Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen möglich.

In § 18 wird der Abs. 2 geändert:

Durchführung der Wahl

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird grundsätzlich durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin oder der Wähler hat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter seine Stimmberechtigung nachzuweisen. Bei Ortsabwesenheit aus wichtigem Grund kann die Briefwahl (§ 17b) ausgeübt werden.

In § 25 werden die Absätze 4, 5 und 7 geändert:

5. Wahl der Vertretung der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG

(4) Die Wahlen sind von der Rektorin oder vom Rektor der Medizinischen Universität Wien im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens zwölf Wochen vor dem (ersten) Wahltag auszuschreiben.

(5) Jede und jeder Wahlberechtigte kann bei der oder dem Vorsitzenden der für die Gruppe gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 bestehenden Wahlkommission gemäß § 17 bis spätestens sieben Wochen vor dem (ersten) Wahltag Wahlvorschläge einbringen. Die §§ 16 und 17 gelten sinngemäß.

(7) Für die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind §§ 17a bis 19 sinngemäß anzuwenden.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilica

21. Änderung des II. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung am 21.1.2022 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) folgende Änderung im II. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien (II. Abschnitt – Studienrechtliche Bestimmungen) beschlossen:

(Eine konsolidierte Fassung der Satzung wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

In § 13 wird Abs. 1 und Abs. 2 geändert:

3. Beurlaubung

§ 13. (1) Studierende sind von der Curriculumdirektorin oder vom Curriculumdirektor auf Antrag für ein oder mehrere Semester bescheidmäßig zu beurlauben, wenn insbesondere folgende Gründe nachgewiesen werden:

1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
2. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert,
3. Schwangerschaft,
4. Kinderbetreuungspflichten oder andere gleichartige Betreuungspflichten, insb. pflegebedürftiger Angehöriger oder Angehöriger mit Behinderung
5. Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres,
6. vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung,
7. Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist unbeschadet von § 67 Abs. 2 Z 2 UG bis spätestens zum Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, einzubringen.

§ 13a wird entfernt. Der vormalige § 13b erhält die Nummerierung §13a.

§ 15 Abs. 1 wird geändert und der Verweis auf § 76 Abs. 3 UG aufgenommen.

Prüfungsverfahren

§ 15. (1) Die Curriculumdirektorin oder der Curriculumdirektor hat die Prüfungstermine so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind Prüfungstermine jedenfalls drei Mal in jedem Semester anzusetzen, wobei die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren sind (§ 76 Abs. 3 UG). Mit Zustimmung der Studierenden dürfen Prüfungen auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.

In § 17 Abs 2 wird der vormalig letzte Satz entfernt und zwei neue Sätze hinzugefügt.

Wiederholung von Prüfungen

§ 17.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der Medizinischen Universität Wien anzurechnen. Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen.

Der letzte Satz dieser Bestimmung ist ab dem Studienjahr 2022/23 anzuwenden.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilía

22. Änderung des V. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung am 21.1.2022 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) folgende Änderung im V. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien (V. Abschnitt – Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) beschlossen:

(Eine konsolidierte Fassung der Satzung wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

In § 2 Z 2 wird der Verweis auf § 94 Abs. 2 Z 3 ergänzt:

Zusammensetzung

§ 2. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen:

1. Die Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG) entsendet je zwei Mitglieder und mindestens die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern.
2. Die Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzten mit Facharztausbildung (§ 94 Abs. 2 Z 2 und 3 UG) entsendet je vier Mitglieder und mindestens die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern.
3. Die Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG) entsendet je vier Mitglieder und mindestens die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern.
4. Die Gruppe der Studierenden (§ 94 Abs. 1 Z 1 UG) entsendet je zwei Mitglieder und mindestens die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern.

In § 3 wird Abs. 1 geändert und Abs. 1a aufgenommen:

Funktionsperiode

§ 3. (1) Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres. Diese Bestimmung ist auf eine am 1. Oktober 2021 bereits laufende Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen anzuwenden. Vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossene Funktionsperioden bleiben außer Betracht.

(1a) Bis zur Konstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die längstens bis zu dem auf den Beginn der Funktionsperiode folgenden 1. März zu erfolgen hat, verlängert sich die Funktionsperiode des bis dahin eingerichteten Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen. Diese Bestimmung ist mit dem Beginn der nächsten Funktionsperiode des Senates (1.10.2022) erstmalig anwendbar.

§ 5 wird um den Abs. 7 ergänzt:

Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder

(7) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden gewählt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist unzulässig.

Diese Bestimmung ist mit dem Beginn der nächsten Funktionsperiode des Senates
(1.10.2022) erstmalig anwendbar.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilía

23. Änderung des VII. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung am 21.1.2022 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) folgende Änderung im VII. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien (VII. Abschnitt – Geschäftsordnung der Kollegialorgane) beschlossen:

(Eine konsolidierte Fassung der Satzung wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

In § 1 wird ein dritter Absatz hinzugefügt:

Geltungsbereich und allgemeine Festlegungen

§ 1.

(3) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen von Kollegialorganen ist zulässig. Die Geschäftsordnung für Kollegialorgane gilt für elektronisch abgehaltene Sitzungen (Videokonferenzen) sinngemäß. Der oder die Vorsitzende entscheidet über den physischen und/oder virtuellen Ort der Sitzung und über die geeignete technische Infrastruktur sowie über den Einsatz allfälliger weiterer Mittel zur elektronischen Kommunikation (zB für allfällige geheime Abstimmungen). Die Videokonferenz ist von der oder dem Vorsitzenden zu initiieren, indem eine Einladung hierzu elektronisch an die dienstliche E-Mail-Adresse (n.n@meduniwien.ac.at) versandt wird. Alle Sitzungsteilnehmer haben auch im elektronischen Wege für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung die erforderliche Vertraulichkeit zu wahren und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnahme ohne Beteiligung anderer, hierzu nicht berechtigter Personen, erfolgt.

In § 4 Abs. 1 wird der Satzteil „*von ihm oder ihr konkret zu bezeichnendes*“ sowie der letzte Satz entfernt:

Vertretung im Verhinderungsfall

§ 4. (1) Ein Mitglied des Kollegialorgans kann sich im Verhinderungsfall durch ein, für dieselbe Gruppe (vgl. § 25 Abs. 3a Z 2 UG) vorgesehenes Ersatzmitglied vertreten lassen („*Vertretung durch Ersatzmitglied*“). Für Sitzungen des Senats und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist weiters zu beachten, dass – ausgenommen die Gruppe der Studierenden – das Ersatzmitglied demselben Wahlvorschlag angehören muss, wie das verhinderte Mitglied.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilia

24. Änderung des XVII. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung am 21.1.2022 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) folgende Änderung im XVII. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien (XVII. Abschnitt – „Opportunity Hiring“ gemäß § 99a Universitätsgesetz 2002) beschlossen:

(Eine konsolidierte Fassung der Satzung wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

§ 2 Abs. 5 wird geändert:

Voraussetzungen für die Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs und Durchführung der Auswahl

(5) Der Abschluss des Arbeitsvertrags erfolgt gemäß § 99a Abs. 2 UG zunächst auf höchstens fünf Jahre befristet. In sachlich gerechtfertigten Fällen kann auch sofort ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden.

§ 3 Abs. 1 wird geändert:

Durchführung der Qualifikationsprüfung vor einer unbefristeten Verlängerung der Bestellung

§ 3. (1) Der Antrag der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors auf unbefristete Verlängerung kann nach dem vollendeten vierten Jahr der Befristung als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 99a Abs. 3 UG) gestellt werden.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilía